LANDRATSAMT WALDSHUT
- Jugendamt –

Waldshut-Tiengen, den 30.05.2018

Richtlinien des Landkreises Waldshut
zur Förderung von Kinder- und Schülerhorten (Hort)

Präambel

Im Landkreis Waldshut existieren derzeit 8 Schülerhorte (Stand 31.05.2018), welche bisher alle durch den Landkreis, im Rahmen der bisherigen Hortförderrichtlinie aus dem Jahr 1989, gefördert werden. Bei den Horten handelt es sich sowohl um Horte an der Schule, als auch um herkömmliche Horte, die alle anerkannte Träger der Freien Jugendhilfe sind und früher auch eine Hortförderung durch das Land Baden-Württemberg erhalten haben. Die Landesförderung ist nach einer Umformulierung der Förderrichtlinie des Kultusministeriums für die genannten Horte seit Mitte 2013 entfallen.
Zum Zeitpunkt der Einführung der ehemaligen Förderrichtlinien von 1989 stand eine präventive Ausrichtung im Mittelpunkt, um Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund oder prekären Familienstrukturen zu fördern und ihre Bildungschancen sowie den Erwerb von Sozialkompetenzen zu unterstützen.
In den letzten Jahren hat sich die Entwicklung durch den gesellschaftlichen Wandel, verbunden mit dem Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote ab dem 2. Lebensjahr deutlich geändert. In aller Regel nehmen Eltern eine Hortbetreuung aufgrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Anspruch.
Durch die sich ändernde Zielgruppe lässt sich die Fortführung der bisherigen Hortförderung im Sinne einer präventiven Freiwilligkeitsleistung in der bisherigen Höhe nicht weiter rechtfertigen, denn die Bereitstellung und Finanzierung bedarfsgerechter Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und damit auch der Horte, ist eine kommunale Aufgabe.

Mit der Neuausrichtung der Förderung erhalten die Hortträger Planungssicherheit und Zeit, um den Übergang vorzubereiten.

1. Bewilligung der Fördermittel:

Die Fördermittel des Landkreises werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte:

Gefördert werden nur die zum 31.05.2018 bestehenden Betreuungsangebote an den nachfolgend genannten 8 Hortstandorten.

Hortträger	Gemeinde	förderungsfähige Betreuungsplätze	Hortgruppen
Caritasverband Bunte Arche Anton-Leo Schule	Bad Säckingen	40	2
Caritasverband Bunte Arche Weihermattenschule	Bad Säckingen	40	2
Stadt Wehr (ehem. Bing e.V.)	Wehr	40	2
Caritasverband Taghaus Don Bosco	Waldshut	40	2
Förderverein Waldtorhort	Waldshut	20	1
DRK Schülerhort	Tiengen	40	2
DRK Schülerhort	Jestetten	40	2
Caritasverband Kinderland Hohenlupfen	Stühlingen	40	2
	Summe	**300**	**15**

3. Fördermodalitäten:

Ab dem 01.01.2019 werden die unter Punkt 2 aufgeführten Hortgruppen mit einer Pauschale gefördert. Zweck des Pauschalzuschusses ist, ein intensiveres Betreuungsangebot für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf zu ermöglichen.
Ab dem 01.06.2018 entstehende Betreuungsangebote für Kinder in Horten können nicht bezuschusst werden.

4. Der Pauschalzuschuss je Gruppe wird wie folgt gestaffelt gewährt:

Im Jahr 2019 beträgt der Pauschalzuschuss je Hortgruppe 50.000 €

Im Jahr 2020 beträgt der Pauschalzuschuss je Hortgruppe 35.000 €

Im Jahr 2021 beträgt der Pauschalzuschuss je Hortgruppe 20.000 €

Ab dem Jahr 2021 sind die zusätzlichen finanziellen Mittel zwingend für eine bessere Personalausstattung einzusetzen, um Kinder mit Entwicklungsverzögerung und Beeinträchtigungen angemessen fördern und unterstützen zu können.

Die Pauschalzuschüsse sind vom Hortträger rechtsverbindlich, formlos, jährlich mit Nachweisen zu den oben genannten Förderungsvoraussetzungen bis zum 31.07. des Vorjahres beim Jugendamt zu beantragen. Die Auszahlung der Pauschalzuschüsse erfolgt jeweils nach Genehmigung des Kreishaushaltes in Halbjahresraten zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres.

5. Rückzahlungspflichten:

Die oben genannten Hortträger haben die Pauschalzuschüsse im Falle der Nichteinhaltung der Förderbedingung an den Landkreis zu erstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- eine Hortgruppe in der Kindertageseinrichtung aufgelöst wird,
- bei Entfallen der Betriebserlaubnis für die Einrichtung,
- bei Wechsel der Trägerschaft des Hortes oder
- bei Nichterfüllung des Zuschusszweckes.

Alle Änderungen im Hort mit Auswirkungen auf die oben genannten Fördervoraussetzung sind dem Jugendamt mitzuteilen.

6. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft gemäß Kreistagsbeschluss vom 18.07.2018.